

PROPACK DICHTUNGEN UND PACKUNGEN AG

Allgemeine Geschäftsbe- dingungen

Stand: November 2015



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines, Begriffsauslegung und Geltungsbereich 2

§ 2 Vertragsabschluss 2

§ 3 Lieferfrist und Lieferverzug 3

§ 4 Lieferung, Leistungserfüllung und Gefahrübergang 3

§ 5 Preise 4

§ 6 Zahlungsbedingungen 4

§ 7 Eigentumsvorbehalt 5

§ 8 Gewährleistung und Mängelansprüche des Käufers 6

§ 9 Sonstige Haftung 8

§ 10 Verjährung 8

§ 11 Insolvenz des Käufers 9

§ 12 Rechtswahl und Gerichtsstand 9

§ 13 Geistiges und materielles Eigentum 10

§ 1 Allgemeines, Begriffsauslegung und Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“ genannt) haben ihre Gültigkeit für jegliche Geschäftsbeziehungen zwischen der ProPack Dichtungen und Packungen AG, Rudolf-Diesel-Ring 28 in 82054 Sauerlach (im Folgenden „Verkäufer“ genannt) und ihren Kunden (im Folgenden „Käufer“ genannt), sofern der Käufer ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist.
- (2) Die AGB erstrecken sich auf alle beweglichen Güter (im Folgenden „Waren“ genannt) und Service-Handlungen (im Folgenden „Dienstleistungen“ genannt), die der Verkäufer dem Käufer im Rahmen eines freibleibenden und unverbindlichen Angebotes offeriert.
- (3) Jede Änderung dieser AGB kann nur vom gesetzlichen Vertreter des Verkäufers vorgenommen werden. Sofern keine schriftliche Vollmacht vorliegt, haben andere Mitarbeiter des Verkäufers nicht das Recht, Änderungen dieser AGB verbindlich zuzustimmen.
- (4) Jede Abwandlung, Änderung oder Zusatzvereinbarung bedarf der schriftlichen Zustimmung beider Parteien und ist auf geschäftsüblichen Wegen zu übermitteln. Als geschäftsübliche Wege sind per Post, per Email oder per Telefax. Mündliche Nebenabsprachen haben keine Gültigkeit.
- (5) Die vorliegenden AGB haben alleinige Gültigkeit. Sollten die AGB des Käufers mit den AGB des Verkäufers in Konflikt stehen, so bedarf es einer individuellen Zusatzvereinbarung, die schriftlich zu dokumentieren ist.
- (6) Jede Änderung der AGB wird seitens des Verkäufers dem Käufer mitgeteilt.
- (7) Die AGB behalten ihre Gültigkeit auch für Folgegeschäfte mit dem jeweiligen Käufer, ohne dass der Käufer explizit durch den Verkäufer auf die Gültigkeit hingewiesen werden muss.
- (8) Die Ungültigkeit eines einzelnen Punktes dieser AGB berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Inhalte der AGB.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Die unverbindlichen Angebote des Verkäufers haben jeweils eine Bindungsfrist von 30 Tagen.
- (2) Die Annahme des Angebotes durch den Käufer gilt als Bestellung der Ware.
- (3) Der Verkäufer bestätigt die Annahme der Bestellung durch die Übersendung einer Auftragsbestätigung.

- (4) Der Käufer verpflichtet sich mit seiner Bestellung, dass er individuell für ihn gefertigte Waren oder Dienstleistungen abnimmt.
- (5) Diese Vertragsbedingungen gelten auch für Waren oder Dienstleistungen, die der Verkäufer ganz oder teilweise von Drittanbietern bezieht und im Rahmen der Geschäftshandlungen des Verkäufers vertrieben werden.

§ 3 Lieferfrist und Lieferverzug

- (1) Verbindliche Lieferfristen werden individuell vereinbart bzw. vom Verkäufer bei Annahme der Bestellung datumsmäßig angegeben.
- (2) Sofern der Verkäufer verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird er den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch den vorgelagerten Zulieferer, wenn der Verkäufer ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder den Verkäufer noch seinen Zulieferer ein Verschulden trifft oder der Verkäufer im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.
- (3) Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich.
- (4) Die Rechte des Käufers gem. § 8 dieser AGB und die gesetzlichen Rechte des Verkäufers insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.

§ 4 Lieferung, Leistungserfüllung und Gefahrübergang

- (1) Verpackungen gehen in den Besitz des Käufers über und werden nicht zurückgenommen, ausgenommen sind Euro-Paletten und Holztrommeln. Der Käufer trägt die Pflicht zur gesetzmäßigen Entsorgung der Verpackungsmaterialien.
- (2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung "ab Werk" vereinbart, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der Verkäufer berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

- (3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
- (4) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

§ 5 Preise

- (1) Alle angegebenen Preise verstehen sich exklusive der in Deutschland geltenden Mehrwertsteuer und gelten „ab Werk“, d.h. dass Frachtkosten vom Käufer zu bezahlen sind, sofern in diesem Punkt keine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- (2) Etwaige Zölle, Gebühren, Transportversicherungen oder sonstige Steuern sind durch den Käufer zu tragen, sofern in diesem Punkt keine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- (3) Alle Preise in Angeboten gelten mit einer Bindungsfrist von 30 Tagen. Nach Ablauf dieser Frist darf der Verkäufer ohne vorherige Mitteilung an den Käufer andere Preise verlangen.
- (4) Der Verkäufer ist nicht verpflichtet generelle Preiserhöhungen zu begründen.

§ 6 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Zahlungsfrist beginnt mit Erhalt der Ware bzw. ab der Rechnungsstellung. Es gilt die auf der jeweiligen Rechnung niedergeschriebene Zahlungsfrist.
- (2) Es ist grundsätzlich der volle Rechnungsbetrag fällig unter Berücksichtigung eventueller Nachlässe. Diese Nachlässe unterliegen einer individuellen Vereinbarung.
- (3) Der Verkäufer behält sich das Recht vor, dass seitens des Käufers unberechtigt einbehaltene Nachlässe nachgefordert werden.

- (4) Nach Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Der Verkäufer behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor.
- (5) Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als dass sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
- (6) Der Käufer verpflichtet sich auf Verlangen des Verkäufers diesem ein detailliertes Zahlungssavis zu übermitteln, damit die Zahlung buchhalterisch entsprechend zugeordnet werden kann.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Verkäufers aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich der Verkäufer das Eigentum an den verkauften Waren vor.
- (2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat unverzüglich den Verkäufer schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die ihm gehörenden Waren erfolgen.
- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Verkäufer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf der Verkäufer diese Rechte nur geltend machen, wenn er dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- (4) Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
 - a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei der Verkäufer als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

- b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an den Verkäufer ab. Dieser nimmt die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben dem Verkäufer ermächtigt. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ihm gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann der Verkäufer verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen des Verkäufers um mehr als 10%, wird der Verkäufer auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

§ 8 Gewährleistung und Mängelansprüche des Käufers

- (1) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).
- (2) Grundlage der Mängelhaftung des Verkäufers ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten die als solche bezeichneten Produktbeschreibungen, die dem Käufer vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese AGB in den Vertrag einbezogen wurden. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers (soweit der Verkäufer nicht der Hersteller ist) oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernimmt der Verkäufer jedoch keine Haftung.
- (3) Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Un-

tersuchung oder später ein Mangel, so ist dem Verkäufer hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt erfolgt, in dem sich der Mangel gezeigt hat, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Käufer offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von sieben Werktagen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder die Mängelanzeige, ist die Haftung des Verkäufers für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

- (4) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann der Verkäufer zunächst wählen, ob er Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht des Verkäufers, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- (5) Der Käufer hat dem Verkäufer die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer dem Verkäufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn der Verkäufer ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.
- (6) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), trägt der Verkäufer, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, kann der Verkäufer die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer als Ersatz verlangen.
- (7) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- (8) Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von §9 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 9 Sonstige Haftung

- (1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Verkäufer bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haftet der Verkäufer – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Verkäufers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn der Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 10 Verjährung

- (1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- (2) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Käufers gem. § 8 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 11 Insolvenz des Käufers

- (1) Diese Klausel gilt in folgenden Fällen:
 - a) Der Käufer kommt zu einem freiwilligen Vergleich mit seinen Gläubigern oder erhält einen Konkursbeschluss oder (als Einzelperson oder Gesellschaft) meldet den Konkurs an (anderweitig als zum Zweck des Firmenzusammenschlusses oder der Sanierung).
 - b) Alles Eigentum und alle Vermögenswerte des Käufers werden von einem Hypothekengläubiger in Besitz genommen bzw. wird diesbezüglich ein Konkursverwalter ernannt.
 - c) Der Käufer stellt seine Geschäftstätigkeit ein bzw. droht sie einzustellen.
 - d) Der Verkäufer geht berechtigterweise von der Annahme aus, dass sich die oben aufgeführten Gegebenheiten hinsichtlich des Käufers in Kürze ereignen werden und teilt dies dem Käufer entsprechend mit.
- (2) Wenn diese Klausel unbeschadet anderer dem Verkäufer zur Verfügung stehenden Rechte oder Rechtsbehelfe angewendet wird, dann hat der Verkäufer das Recht, den Vertrag zu kündigen bzw. alle weiteren Lieferungen bzw. Dienstleistungserfüllungen gemäß diesem Vertrag ohne irgendeine Haftung gegenüber dem Käufer einzustellen. Wenn die Waren bereits geliefert bzw. die Dienstleistungen erfüllt, aber noch nicht bezahlt wurden, dann wird der Preis sofort zur Zahlung fällig, ungeachtet vorangegangener Vereinbarungen oder gegenteiliger Abmachungen.

§ 12 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG).
- (2) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz des Verkäufers in Sauerlach. Der Verkäufer ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13 Geistiges und materielles Eigentum

- (1) Alle dem Käufer zu Werbe- oder Illustrationszwecken überlassenen Medien wie z.B. Bilder, Kataloge, Zeichnungen, Muster, Broschüren etc. bleiben weiterhin das Eigentum des Verkäufers mit allen Urheber- und Nutzungsrechten.
- (2) Die Überlassung dieser Medien zur Nutzung durch einen Käufer kann im Bedarfsfall durch den Verkäufer ohne Angaben von Gründen wieder entzogen werden.
- (3) Jede Kopie oder Vervielfältigung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch den Verkäufer als Rechtsinhaber.